

ordnung so viel als möglich zu verkürzen sein; wenn jedoch die Berichte nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, so können wir dieselben anhören, und ich ersuche zuvörderst den Abg. Hirschold, seinen Vortrag zu erstatten, und dann werde ich die Kammer fragen, ob sie den Abg. Kiedel den angekündigten Vortrag erstatten lassen wolle.

Berichterstatter Abg. Hirschold: Unter dem 21/23. d. Mts. ist eine nur an die erste Kammer gerichtete Beschwerde von Christiane Wilhelmine Müller in Oberlungwitz eingegangen. Sie sagt darin, und, wie es scheint, selbst, mit eigenen Gedanken und eigener Handschrift: „ihr Mann sei durch die Waldenburger Excesse zu 6 Jahren Strafe verurtheilt worden, ohne Beweis einer Schuld, bloß durch unbedachte Aeußerungen“; sie klagt ferner darüber, daß sich die Localgerichte dieser Sache nicht angenommen hätten,“ und bittet schließlich die Kammer,

„die Acten ihres Mannes zu untersuchen und denselben vor ein hohes Schwurgericht zu stellen.“

Sie meint, daß sich nur durch eine derartige Untersuchung die Wahrheit der Sache herausstellen würde.

Es handelt sich hier also um einen Mann, der bei den Waldenburger Excessen theilhaftig, in Untersuchung vor den gewöhnlichen Gerichten gezogen und zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist. Welcher Art diese Freiheitsstrafe sei, ist in der Beschwerde nicht erwähnt. Es liegt weiter etwas der Beschwerde nicht bei, es ist also auch nicht erwiesen, daß sie durch den erforderlichen Instanzenzug gegangen sei. Ob nun ein Erkenntniß der ersten Instanz oder ein bestätigendes höherer Instanz vorgelegen, welches zu dem Endresultat geführt hat, bleibt ebenfalls dunkel. Es ist daher formell auf die Sache nicht einzugehen. Wäre aber auch auf die Sache überhaupt einzugehen, so könnte man in die erfolgte Verurtheilung selbst nicht hineinreden, da die Kammer sich so wenig, als die Regierung, in die Justizpflege zu mischen hat. Es könnte, wäre die Untersuchung noch nicht geschlossen, nur die Frage entstehen, ob sich vielleicht Jemand aus unserer Mitte dafür verwenden wolle, daß die Untersuchung vor einem öffentlichen Schwurgerichte geführt werde. Bekanntlich steht nach dem Gesetze vom 18. November 1848 dem Justizministerium für alle von jener Zeit an in Frage kommenden Untersuchungen die Füglichkeit zu, ein öffentliches Verfahren eintreten zu lassen, sobald das Vergehen durch die Presse oder in öffentlichen Versammlungen durch Wort oder Schrift begangen worden und nicht in ein schwereres Vergehen ausgeartet ist. Allein wir haben auch schon einmal den Fall gehabt, daß auf besondern Antrag eines unserer Mitglieder, des Abg. Bödicke, ein ebenfalls bei den Waldenburger Excessen Theilhaftiger, dessen Untersuchung aber noch schwebte, dem Justizministerium insoweit empfohlen wurde, daß die Kammer demselben anheimgab, diesen Mann noch nach dem neuen Verfahren in Untersuchung zu nehmen. Hier aber, wie gesagt, wäre, wenn sich auch ein derartiger Gönner des

Berurtheilten fände, nichts zu thun, weil der Mann bereits verurtheilt ist und seine Strafe verbüßt. Der Ausschuß stellt daher den Antrag: die Kammer wolle beschließen, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber? So richte ich die Frage an die Kammer: ob sie den Antrag des Ausschusses, die erwähnte Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, genehmige? — Er ist genehmigt!

Berichterstatter Abg. Hirschold: Eine zweite Sache ist folgende: Die Hausbesitzer Johann Gottlieb Viehweger und 12 Genossen zu Dorfschemnitz bei Stollberg überreichten unter dem 12/15. d. M. eine Beschwerde, in welcher sie Folgendes anführen: Sie hatten am 30. October v. J. beim königl. Finanzministerium unmittelbar um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung, welche für die frühere Grundsteuerbefreiung gewährt wird, gebeten. Hierauf sind sie aber abfällig beschieden worden. Sie finden sich hierdurch beschwert, weil, wie sie sagen, zum Eintritt des gesetzlich angedrohten Verlustes ihres Rechts auf Steuerentschädigung erforderlich gewesen wäre, daß sie von ihrer Obrigkeit in Gemäßheit der betreffenden Paragraphen der einschlagenden Gesetze zur Wahrung ihrer Ansprüche gehörig hätten aufgefordert werden sollen. Sie behaupten aber, daß eine solche Aufforderung weder mittelbar noch unmittelbar an sie ergangen sei, und sagen: „es würde sich dies durch eine gründliche Untersuchung, wobei auch ihnen rechtliches Gehör nicht zu versagen sein werde, herausstellen.“ Sie bitten daher,

die Kammern möchten sich bei der Staatsregierung wegen der Zulassung ihrer nachträglichen Anmeldung ihrer Grundsteuerentschädigungsansprüche verwenden.

Die abfällige Verordnung des Finanzministeriums vom 8. December v. J. liegt in einfacher Abschrift bei, es ist daher die Kammer formell ermächtigt, auf die Sache einzugehen. Was nun das Materielle der Frage selbst anlangt, so glaubt der Ausschuß, daß das Ministerium mit Recht die Antragsteller abgewiesen habe. Die Gründe, die das Ministerium aufgestellt hat, sind in der Hauptsache folgende: Das Ministerium sagt, es hätten die Petenten weder innerhalb der ersten, noch innerhalb der zweiten Anmeldefrist ihre Anmeldung bewirkt, müßten also wegen dieses Versäumnisses ihrer Entschädigungsansprüche verlustig sein. Es sei übrigens das Vorgeben, daß sie von der Obrigkeit zu einer diesfälligen Anmeldung nicht aufgefordert worden seien, unbeschönigt geblieben, und es verdiene dieses dem Staatsfiscus gegenüber überhaupt eine Beachtung nicht. Diesem Grunde muß der Ausschuß beitreten, indem ja in den betreffenden Gesetzen, wo der Rath an die Behörden ergangen ist, die Staatsbürger zur rechtzeitigen Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, darüber nichts gesagt ist, was geschehen soll, wenn diese Aufforderung unterbliebe. Es ist also dieser gute Rath, den die